

<p align="center">Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg</p>	<p align="center">Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg</p>
<p>Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996 (GVBl. S. 281) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.03.1999 (GVBl. S. 121) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.07.1999 folgende Satzung über die Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen (Beschluss-Nr. 014-1(III)99):</p>	<p>Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz Zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 vom 23.11.2006 S. 522) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 17.02.2006 (GVBl. LSA S. 44) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/2001) beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Träger der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Träger der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p>
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3dieser Satzung überschreitet. (2) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der</p>	<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3dieser Satzung überschreitet. (2) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der</p>

<p>Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich zu beantragen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann verlangt werden.</p> <p>(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).</p>	<p>Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich zu beantragen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann verlangt werden.</p> <p>(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestentfernung</p> <p>(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler</p> <p>a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang sowie Vorklassen 2,0 Kilometer,</p> <p>b) der allgemeinbildenden Schulen 7. bis einschl. 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,</p> <p>c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres 3,0 Kilometer und</p> <p>d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen 3,0 Kilometer.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes.</p> <p>(3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestentfernung</p> <p>(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler</p> <p>a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer,</p> <p>b) der allgemeinbildenden Schulen 7. bis einschl. 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,</p> <p>c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres 3,0 Kilometer und</p> <p>d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen 3,0 Kilometer.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes.</p> <p>(3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beförderungs- oder Erstattungspflicht</p> <p>(1) Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nächstgelegene Schule ist die Schule des</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beförderungs- oder Erstattungspflicht</p> <p>(1) Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nächstgelegene Schule ist die Schule des</p>

<p>festgelegten Schulbezirkes gem. § 41 SchulG LSA, mit Ausnahme der Grundschulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.</p> <p>Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 4 SchulG LSA angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehen.</p> <p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika.</p> <p>Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.</p> <p>(4) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg, so kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die bei der Schülerbeförderung in Magdeburg zu erstatten ist.</p> <p>Dies gilt nicht für den Besuch von Sonderschulen, die in Magdeburg nicht vorgehalten werden.</p>	<p>festgelegten Schulbezirkes gem. § 41 SchulG LSA mit Ausnahme der Grundschulen und der Sekundarschule in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.</p> <p>Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 4 SchulG LSA angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehen.</p> <p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika.</p> <p>Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.</p> <p>(4) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg, so kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die bei der Schülerbeförderung in Magdeburg zu erstatten ist.</p> <p>Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen, die in Magdeburg nicht vorgehalten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen</p> <p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen</p> <p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen</p>

<p>abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind</p> <p>a) die Benutzung des Schulbusses oder</p> <p>b) die Benutzung eines privaten Pkw</p> <p>Es wird ein Betrag von 0,13 EUR je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet.</p> <p>Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 EUR je gefahrenen Kilometer.</p> <p>(3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen zu Sonderschulen.</p> <p>(4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Träger der Schülerbeförderung kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.</p>	<p>abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind</p> <p>a) die Benutzung des Schulbusses (in der Regel eine in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung) oder</p> <p>b) die Benutzung eines privaten Pkw</p> <p>Es wird ein Betrag von 0,13 EUR je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet.</p> <p>Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 EUR je gefahrenen Kilometer.</p> <p>(3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen zu Förderschulen.</p> <p>(4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Träger der Schülerbeförderung kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zumutbare Bedingungen</p> <p>(1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 20 Minuten betragen.</p> <p>(3) Ausgenommen davon sind Schüler der Sonderschulen nach § 8 SchulG LSA, die keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zumutbare Bedingungen</p> <p>(1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 20 Minuten betragen.</p> <p>(3) Ausgenommen davon sind Schüler der Sonderschulen nach § 8 SchulG LSA, die keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der</p>

<p>Schülerbeförderung zu stellen. Später eingehende Anträge führen zum Anspruchsausschluss.</p> <p>(2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht.</p> <p>Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte (Stammkarte und insbesondere die Wertmarken) unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zurückzuzahlen.</p>	<p>Schülerbeförderung zu stellen. Später eingehende Anträge führen zum Anspruchsausschluss.</p> <p>(2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht.</p> <p>Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zurückzuzahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1997 über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 53/97) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>